

Allgemeine Geschäftsgrundlagen

Stand 13.09.2023

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsgrundlagen gelten für alle Aufträge an das CVUA-OWL.

2. Zeiten Probenannahme

Die Probenannahme ist von montags bis freitags von 8.00 - 15.30 Uhr geöffnet.

Anlieferungen (Untersuchungsmaterial und Waren) sind grundsätzlich innerhalb der vorgenannten Zeiten vorzunehmen. Die Lieferungen sind den Mitarbeitern/-innen des CVUA persönlich zu übergeben, ansonsten wird keine Haftung für das angelieferte Material übernommen. Zur Rechtssicherheit sollte der Überbringer sich die ordnungsgemäße Übergabe quittieren lassen. Lebende Tiere werden nur innerhalb der v. g. Zeiten und nach vorheriger Abstimmung mit Mitarbeitern/-innen des CVUA angenommen.

3. Auftragserteilung

Untersuchungsaufträge sind möglichst schriftlich zu erteilen. Ausnahmen sind nur bei den fiskalischen Untersuchungen im Rahmender Umweltanalytik möglich. Bei erkennbaren Unklarheiten oder Unstimmigkeiten hinsichtlich des Auftragsumfangs sowie bei außergewöhnlich aufwändigen Untersuchungen erfolgt eine weitere Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Für die Beauftragung von Blut- und Tankmilchuntersuchungen im Rahmen der staatlichen Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme sowie des Früherkennungssystems* sind maschinenlesbare, für NRW gültige Vordrucke aus der HITier-Datenbank zu verwenden. Die abreißbaren Barcode-Etiketten der Probenröhrchen sind im Antragsformular aufzukleben. Werden andere Vordrucke oder Auftragschreiben verwendet und/oder die Barcode-Etiketten nicht aufgeklebt, behält sich das CVUA-OWL vor, den daraus resultierenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

Für Proben im Rahmen des Wildschweinmonitorings steht ein Antragsformular auf der Homepage des CVUA-OWL zur Verfügung.

4. Vorbehalt

Das CVUA-OWL behält sich vor, Aufträge, für die es nicht kompetent ist bzw. sich nicht kompetent machen kann, oder für die die rechtlichen, personellen oder sächlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, abzulehnen. In Fällen höherer Gewalt übernimmt das CVUA-OWL keine Haftung.

5. Datenspeicherung

Das CVUA-OWL ist berechtigt, die im Rahmen des Auftrags erhobenen Daten zu speichern und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verwenden.

6. Untersuchungsmaterial

Das Untersuchungsmaterial wird nur untersucht, soweit der Zustand des Materials beim Eingang im Amt eine fachgerechte Untersuchung ermöglicht. Mit der Abgabe des Untersuchungsmaterials verzichtet der Eigentümer auf seine Rechte daran. Im Amt eingegangenes Untersuchungsmaterial einschließlich Transport- bzw. Verpackungsmaterial, das in den Untersuchungsbereich gelangt ist, wird nicht mehr an den Einsender/Eigentümer ausgehändigt (Ausnahme: Verpackungen von Proben nach dem LFGB sowie Gegenproben, Weitergabe zu weitergehenden Untersuchungen oder Forschungszwecken). In Ausnahmefällen können auf Wunsch des Tierbesitzers Tierkörper an zugelassene Tierbestattungsunternehmen zur Kremierung abgegeben werden. Die Kosten für den Mehraufwand trägt der Tierbesitzer.

7. Auftragsausführung

Die Untersuchungen werden unter Berücksichtigung der Vorgaben des Auftraggebers, insbes. den Angaben im Vorbericht, sowie einschlägiger Rechtsvorschriften und Normen, nach fachlichem Ermessen des jeweiligen Sachverständigen durchgeführt.

Wenn der Auftraggeber eine Aussage zur Konformität bezüglich einer Spezifikation, Norm oder anderen Grundlage verlangt, wird die anzuwendende Entscheidungsregel mit dem Auftraggeber abgestimmt. Wenn keine besonderen Anforderungen bestehen, wird generell die erweiterte Messunsicherheit ($k=2$ mit einer Wahrscheinlichkeit von $P=95\%$) für die Entscheidung bei der Bewertung herangezogen. Grundlage ist das Positionspapier der Lebensmittelchemischen Gesellschaft (LChG) zur Angabe und Anwendung der erweiterten Messunsicherheit vom 25.04.2018. Gemäß TrinkwV berücksichtigen die festgelegten Grenzwerte und Anforderungen die Messunsicherheiten der Analyse- und Probenentnahmeverfahren. Die hierfür in Anlage 5 Teil I TrinkwV genannten spezifizierten Verfahrenskennwerte zu den eingesetzten Untersuchungsverfahren werden eingehalten. Aus diesem Grund erfolgt in den Prüfberichten keine weitere Angabe zur Messunsicherheit.

Anschrift

CVUA-OWL
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Westerfeldstraße 1
D-32758 Detmold

Kontakt

Telefon +49 5231/911-9 (Zentrale)
Fax +49 5231/911-503 (Zentrale)
Fax +49 5231/911-641 (Pathologie)
poststelle@cvua-owl.de | www.cvua-owl.de

Allgemeine Geschäftsgrundlagen

Stand 13.09.2023

8. Untervergabe

Das CVUA-OWL ist berechtigt, die Untersuchungen bzw. Teile davon als Unterauftrag (akkreditierte Methode im CVUA-OWL vorhanden) zu vergeben. Das CVUA-OWL stellt sicher, dass die Aufträge nur an kompetente Auftragnehmer vergeben werden.

9. Ergebnismitteilung

Die Mitteilung des Untersuchungsergebnisses erfolgt an den Probeneinsender und ggf. im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an Behörden und Einrichtungen (z.B. bei möglicher ordnungs- oder strafrechtlicher Relevanz). Sie erfolgt grundsätzlich mittels EDV; bei Fehlen der hierfür erforderlichen Informationen per Post, per Bote oder per Fax.

Das CVUA-OWL behält sich vor, den Umfang der Ergebnismitteilung unter Berücksichtigung fachlicher Gesichtspunkte selbst festzulegen. Die Ergebnismitteilung in Form von Prüfberichten wird mit dem Ziel der klaren, übersichtlichen Gestaltung vereinfacht dargestellt (siehe 7.8.1.3 der gültigen DIN EN ISO 17025). Grundsätzlich werden bei unauffälligen Proben die Beurteilungsgrundlagen und angewandten Entscheidungsregeln nicht genannt. Abweichungen zu Normverfahren werden als „modifiziert“ gekennzeichnet; die Art der Modifikation ist im Prüfverfahren beschrieben. In korrigierten Prüfberichten werden Änderungen farblich hinterlegt oder anderweitig kenntlich gemacht.

Die von den Kunden bereitgestellten Informationen sind durch folgende Signalsätze im Prüfbericht kenntlich gemacht: „Auszug aus dem Entnahmeprotokoll“, „Auszug aus dem Probenentnahmeprotokoll“ oder „Proben-Nr. Kunde/Kennzeichen“. Die Verantwortung für die bereitgestellten Informationen trägt der Auftraggeber.

Vereinfachte oder verkürzte Prüfberichte sind als solche gekennzeichnet. Nicht aufgeführte Informationen sind gemäß Managementsystem dokumentiert und leicht verfügbar und können vom Auftraggeber jederzeit erfragt werden.

10. Qualitätsmanagement

Die wesentlichen Grundlagen für die Auftrags erledigung hinsichtlich Qualitätsanforderungen, Ablaufmanagement, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind im Managementsystem des Amtes geregelt und können auf Wunsch vom Auftraggeber eingesehen werden.

11. Kosten

Vorbehaltlich weiterer rechtlicher Vorgaben oder wechselseitiger Vereinbarungen werden in den nachfolgenden Fällen für die Tätigkeiten des Amtes Gebühren bzw. Entgelte erhoben:

- a) private Probeneinsendungen
- b) amtliche Proben, soweit im Einzelfall die Voraussetzungen für die Weitergabe der Kosten gegeben sind (§ 8 Abs. 2 Gebührengesetz NRW)
- c) Aufträge der Träger, die über die gesetzlichen Aufgaben des CVUA-OWL hinausgehen
- d) amtliche Proben von öffentlichen Stellen, die nicht Träger des Amtes sind

Der Gebührenbescheid bzw. die Rechnung wird dem Prüfbericht als Anlage beigelegt bzw. in bestimmten Zeitintervallen dem Einsender übersandt. Bei Monats- oder Quartalsrechnungen im Bereich der Tierseuchendiagnostik werden die anfallenden Gebühren i.d.R. auf dem Prüfbericht vermerkt. In Fällen mit potenziellem Rechtsverfahren (z.B. Beanstandungen) wird dem Prüfbericht eine vorsorgliche Gebührenrechnung beigelegt. Die Gebührenberechnung erfolgt nach der jeweils geltenden Fassung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung; die Berechnung der Entgelte für die privaten Umweltuntersuchungen erfolgt nach dem Entgeltverzeichnis des CVUA-OWL.

12. Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig ist jeweils der Probeneinsender als Auftraggeber der Untersuchung. Bei vorsorglichen Gebührenrechnungen verpflichtet sich der Einsender, den Eintritt der Zahlungspflicht zu prüfen und das CVUA-OWL hierüber zu informieren bzw. bei der Weitergabe auf diese Prüfung durch die dann zuständige Behörde hinzuwirken.

13. Zahlung

Die Zahlung der Gebühren/Entgelte hat innerhalb der in dem Gebührenbescheid/der Rechnung angegebenen Frist auf das im Bescheid genannte Konto des CVUA-OWL zu erfolgen. Geht die Zahlung dort nicht rechtzeitig ein, werden ein kostenpflichtiger Mahnbescheid erlassen und ggf. weitere Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.

* Für Untersuchungen im Rahmen des Früherkennungssystems (FES) Rind bzw. Schaf/ Ziege wird zusätzlich das entsprechende FESAntragsformular (Homepage des CVUA-OWL oder der Tierseuchenkasse NRW) benötigt.